

15.08.1997

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NRW

Sehr geehrter Herr Präsident,

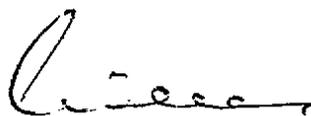
für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zum Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vor dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 4. September 1997 danken wir Ihnen.

Aus terminlichen Gründen sind wir leider an einer Teilnahme an der Anhörung verhindert. Wir haben jedoch zu einigen industrierelevanten Vorschriften des Entwurfs, insbesondere zu den §§ 24 und 41, eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet, die wir in der Anlage beifügen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Stellungnahme den Mitgliedern des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



Müller



Kunkel

Anlage

Stellungnahme des BDI, Landesvertretung NRW, zum Entwurf für das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleitung (FSHG)

Grundsätzlich ist die Novellierung bzw. Weiterentwicklung der Vorschriften zum Feuer- und Katastrophenschutz im Lande Nordrhein-Westfalen zu begrüßen. Aus Sicht der Industrie sollten dabei jedoch die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

Zu § 5

Es sollte geprüft werden, ob auch Werkfeuerwehren mit hauptberuflich tätigen Brandschutzingenieuren als Brandschutzdienststellen für die betreffenden Unternehmen, insbesondere aufgrund ihrer besseren Betriebs- und Anlagenkenntnis, anerkannt werden können.

Zu § 15 Abs. 2

Hier sollte die Möglichkeit einer engeren Kooperation zwischen unmittelbar benachbarten Unternehmen eingeräumt werden, auf das Kriterium der Werksangehörigkeit müßte dann verzichtet werden. § 15 Abs. 2 Satz 1 sollte daher entfallen.

Zu § 21 Abs. 1 Satz 4

Die Meldeverfahren sollten sich auf das sinnvolle und notwendige Maß beschränken. Unseres Erachtens ist es keineswegs erforderlich, daß alle innerbetrieblichen Einsätze der Werkfeuerwehren zu melden sind. Die geplante Vorschrift würde zu einem erheblichen Melde- und Dokumentationsaufwand führen und die Unternehmen mit Werkfeuerwehren kostenmäßig unverträglich belasten.

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1

Die Verpflichtungen sollten sich nur auf die Anlagen erstrecken, die der Störfallverordnung unterliegen. Es ist hier die Grundentscheidung des Bundesimmissionsgesetzes zu berücksichtigen, daß im industriellen und gewerblichen Bereich nur die Anlagen, die nach der Störfallverordnung den besonderen Sicherheitspflichten nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung unterliegen, als besonders gefährliche Objekte angesehen werden. Alle anderen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen können nicht als besonders gefährliche Objekte bezeichnet werden.

Zu § 24 Abs. 2

Die in § 24 Abs. 2 getroffenen Regelungen sind entbehrlich, da die entsprechenden Vorschriften der Störfallverordnung die Materie abschließend regeln und eine Gesetzgebungskompetenz der Länder somit ausgeschlossen ist. Dies gilt in gleichem Maße für Anlagen, die nicht der Störfallverordnung unterliegen, da insoweit die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz es vorgehen.

Zu § 41 Abs. 2

In § 41 Abs. 2 Ziffer 1 ist zu Recht die Regelung getroffen, daß von einem Anlagenbetreiber Kostenersatz nur dann verlangt werden kann, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Darüber hinausgehende Ansprüche unter dem Aspekt einer Gefährdungshaftung kommen hingegen nicht in Betracht; § 41 Abs. 2 Ziffer 2 ist daher zu streichen.

Gem. § 41 Abs. 2 Ziffer 4 sollen Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte mit den Kosten der Einsätze der öffentlichen Feuerwehr belastet werden, wenn Gefahren oder Schäden bei der Beförderung von Gefahrgütern entstehen. Diese Regelung begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Sofern die Unternehmen ihre öffentlich-rechtlich begründeten Gefahrenvermeidungspflichten erfüllen, können ihnen dennoch entstehende Gefahren (Restrisiko) nicht mehr zugerechnet werden.

15.08.1997